

Lehrermangel und Teilzeit

Beitrag von „Miss Othmar“ vom 11. Februar 2023 17:54

Zitat von williwilli

Wurde bestimmt schon einmal erwähnt, aber wenn man nach 5 Jahren kündigt und zum Rentenalter hin sein Altersgeld bekommt, entspricht dieser Betrag dann der zu diesem Zeitpunkt gesetzten Mindestpension? Also z.B. jetzt circa ~1900€.

Nein, Mindestpension und Altersgeld sind zwei verschiedenen Dinge.

Hier ein Auszug aus den Vorschriften des Landes Niedersachsen (Fettdruck von mir):

2. Wie berechnet sich das Altersgeld?

Die Grundsätze zur Berechnung des Altersgeldes gleichen zum großen Teil denen zur Berechnung des Ruhegehalts.

Das Altersgeld beträgt **1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der alters-**

geldfähigen Dienstzeit, höchstens 71,75 %.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind im Wesentlichen das Grundgehalt und sonstige als ruhegehalt-

fähig bezeichnete Dienstbezüge. Ausgenommen ist der Familienzuschlag.

Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden nur die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder vergleichbare Zeiten sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt.

Zeiten, die bereits zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt haben oder für die aufgrund des Aus-

scheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu zahlen ist, sind nicht altersgeldfähig. Das gilt auch für Zeiten eines früheren Beamtenverhältnisses, die nachversi-

chert wurden.

Das so ermittelte Altersgeld kann ggf. um Kinder- und Pflegezuschläge entsprechend den §§ 58

und 60 NBeamtVG zu erhöhen sein. Die endgültige Entscheidung über die Zuschläge wird erst am

Ende der Ruhenszeit, das heißt in Zusammenhang mit der Zahlungsaufnahme (siehe Ziff. 3), ge-

troffen.

Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Ein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall, familienbezogene Leistungen oder Mindestaltersgeld

besteht jedoch nicht.

Das **folgende Beispiel** soll Ihnen die Berechnung des Altersgeldes verdeutlichen:

Werdegang: Studium 5 Jahre

Beamtenverhältnis auf Widerruf (nachversichert) 2 Jahre

Angestelltenzeit im öffentlichen Dienst 4 Jahre

Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit 7 Jahre

Die Zeiten sind wie folgt zu bewerten:

Studienzeiten und Zeiten im Angestelltenverhältnis werden grundsätzlich nicht beim Altersgeld berücksichtigt. Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde nachversichert, daher entfällt die

Berücksichtigung.

Zu berücksichtigen ist also nur die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit mit 7 Jahren.

Der Altersgeldsatz ist auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge (z.B. 4.000,00 €) anzuwenden.

Das Altersgeld beträgt also **4.000,00 € x 12,56 % = 502,40 € brutto im Monat.**